



## Merkblatt

Am 1. Januar 2014 trat das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) in Kraft. Die geänderte Risikoaktivitätenverordnung (SR 935.911) wurde per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Danach sind folgende Aktivitäten bewilligungspflichtig:

Angeborene Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Touren mit Skis, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten	L
Schneeschuhtouren	WT3
Variantenabfahrten	WS
Begehen von Klettersteigen	
Eisfall- und Steileisklettern	
Klettern mit mehr als einer Seillänge	
Canyoning	
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	mit einem Boot oder einem anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyak oder Tube
Bungee-Jumping mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern	

## Personen mit Fachausweis

Bewilligungen (Gültigkeit: 4 Jahre) werden für folgende Berufe ausgestellt:

	Voraussetzungen	Berechtigung für
Bergführerinnen und Bergführer	Art. 4 Abs. 2 RiskV	Art. 4 Abs. 1 RiskV
Bergführer-Aspirantinnen und Bergführer-Aspiranten	Art. 5 Abs. 2 RiskV	Art. 5 Abs. 1 RiskV
Zusatz für Bergführerinnen, Bergführer sowie Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten	Art. 4 Abs. 3 RiskV Art. 5 Abs. 3 RiskV	Durchführen vom Canyoning
Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer	Art. 6 Abs. 2 und 3 RiskV	Art. 6 Abs. 1 RiskV
Zusatz für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer	Art. 6 Abs. 4 RiskV	Begehen von Klettersteigen

Schneesportleiterinnen und Schneesportleiter	Art. 7 Abs. 2 RiskV	Art. 7 Abs. 1 RiskV
Wanderleiterinnen und Wanderleiter	Art. 8 Abs. 2 und 3 RiskV	Art. 8 Abs. 1 RiskV
Zusatz für Wanderleiterinnen und Wanderleiter	Art. 8 Abs. 4 RiskV	Alpinwanderungen bis T4
Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten	Art. 9 Abs. 2 RiskV	Art. 9 Abs. 1 RiskV

### Zertifizierte Unternehmen (Juristische- oder Einzelpersonen)

Für folgende Aktivitäten ist eine Zertifizierung nötig, damit eine Bewilligung (Gültigkeit: 2 Jahre) erteilt werden kann:

Aktivität	Voraussetzungen:
Canyoning	- Zertifizierung für die entsprechende Aktivität
River-Rafting	- Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG
Wildwasserfahrt	- Berufshaftpflichtversicherung
Bungee-Jumping	

Aktuelle Zertifizierungsstelle ist die SGS Société Générale de Surveillance SA.

Fragen zur Zertifizierung im Einzelfall können Sie direkt an folgende Stellen richten:

SGS: Elvira Bieri, Managing Director (Telefon +41 44 445 17 17,

E-mail: [elvira.bieri@sgs.com](mailto:elvira.bieri@sgs.com))

### Gewerbsmässigkeit

Sämtliche gegen Entgelt angebotene Risikoaktivitäten werden als gewerbsmässig betrachtet. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Entgelt ist.

### Berufshaftpflichtversicherung

Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 5 Millionen Franken pro Jahr bestehen. Gleichgestellt ist eine Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank in der gleichen Höhe.

### Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG und die Auflagen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu beachten.

### Bewilligungsverfahren

Das Gesuch ist mit dem entsprechenden Antrag einzureichen. Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Gebühr für die Erteilung und Erneuerung beträgt Fr. 100.-. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert.

### **Meldeverfahren für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten**

Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und die im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht beim SBFJ erfüllen. Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFJ sind geplante Einsätze von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr von Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA ab dem 9.Tag einer Erwerbstätigkeit vorgängig über das Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu melden.

Bei Aktivitäten von über 90 Kalendertagen pro Jahr muss eine Arbeitsbewilligung beim Amt für Migration beantragt werden.

### **Meldung von Änderungen**

Wer über eine Bewilligung verfügt, ist verpflichtet, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die folgenden Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen:

- a. Änderungen in den Angaben nach Anhang 1 RiskV;
- b. die Nichtverlängerung der Zertifizierung;
- c. Änderungen im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 RiskG und nach Artikel 24 RiskV.